

AZ 74.20 Nr. 553/7

An die
Evang. Dekanatämter,
Kirchlichen Verwaltungsstellen
sowie großen Kirchenpflegen
und Kirchenbezirkskassen.

A. Verteilbetrag 2010 und Zuweisungsbeträge 2010

- I. Verteilbetrag 2010 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden
- II. Berechnung der Zuweisungsbeträge 2010 pro Kirchenbezirk
- III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge 2010

B. Statistik der Kirchengemeindeglieder, Meldung der Taufen

A. Verteilbetrag 2010 und Zuweisungsbeträge 2010

I. Verteilbetrag 2010 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die **Landessynode** hat am 25. November 2009 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 verabschiedet.

Im Haushaltsplan 2010 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechts-träger 0003) veranschlagt. Der **Verteilbetrag 2010** wurde gegenüber dem Verteilbetrag 2009 noch einmal um 1,5 % auf **188.294.300 €** angehoben. Der Verteilbetrag ist in dieser Höhe nur möglich, weil gleichzeitig eine kräftige Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden in Höhe von 22.253.000 € im Haushaltsplan vorgesehen ist.

Nachfolgend eine Aufstellung der Verteilbeträge ab 2006:

Jahr	Verteilbetrag in €	Veränderung
2006	171.531.800	
2007	171.531.800	0,0 %
2008	180.108.400	5,0 %
2009	185.511.600	3,0 %
2010	188.294.300	1,5 %

In den Folgejahren müssen sich die Kirchengemeinden auf der Ertragsseite auf ein gleich bleibendes Niveau des Verteilbetrags bei weiter steigenden Kosten einstellen.

Die finanzielle Ausstattung des Haushaltsbereichs Aufgaben der Kirchengemeinden insgesamt kann der Darstellung im Sonderamtsblatt „Haushaltserlass 2010“ vom 12. Oktober 2009 auf Seite 420 entnommen werden.

II. Berechnung der Zuweisungsbeträge 2010 pro Kirchenbezirk

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach diesem Berechnungsmodus, dem so genannten **Verteilverfahren ab 2006** ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Die Berechnung der vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im **Kirchenbezirk "Evang. Kirchenkreis Stuttgart"** aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach bisherige Kirchenbezirke für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge als fortbestehend angesehen werden.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2010 nach dem „Verteilverfahren ab 2006“ ist diesem Rundschreiben beigelegt (Anlage 1).

Die sich aus der Berechnung ergebenden Zuweisungsbeträge pro Gemeindeglied für das Haushaltsjahr 2010 werden dem Rundschreiben als Diagramm ebenfalls beigelegt (Anlage 2).

III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge 2010

Die berechneten Zuweisungsbeträge für das Haushaltsjahr 2010 werden in der nächsten Zeit verfügt und baldmöglichst versandt werden.

Die Festsetzung der Kirchensteuerzuweisungen 2010 für die einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze durch den Kirchenbezirksausschuss mit der Genehmigung der Haushaltspläne 2010 der Kirchengemeinden.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Zuweisung nach Merkmalen sind Abschnitt VI der Verteilgrundsätze, die Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Aufstellung der Haushaltspläne (Abl. 63 S. 163 ff.) und insbesondere die Regelungen der jeweiligen Bezirkssatzung zu beachten.

Die Höhe des Zuweisungsbetrags pro Kirchenbezirk hängt von der Höhe des Verteilbetrags, der Entwicklung der Gemeindegliederzahl und den Auswirkungen des „Verteilverfahrens ab 2006“ ab. Daraus ergibt sich in den einzelnen Kirchenbezirken eine unterschiedliche Entwicklung.

Im Sinne einer nachhaltigen Kirche sind Strategien umzusetzen, die auch langfristig eine Finanzierung aller Maßnahmen aus dem laufenden Haushalt sicherstellen. Ohne eine baldige wirtschaftliche Erholung stehen strukturelle Veränderungen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken noch früher an als aufgrund steigender Kostenbelastungen und der Mitgliederentwicklung ohnehin notwendig.

Der Ernst der Lage und des Auftrags zum nachhaltigen Planen der Haushalte wird auch daran deutlich, wenn Haushalte trotz des Rekordniveaus des Verteilbetrags nur noch durch Rücklagenentnahmen zur Deckung des laufenden Aufwands ausgeglichen werden können.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Mitglieder der Kirchenbezirksausschüsse zu unterrichten.

B. Statistik der Kirchengemeindeglieder, Meldung der Taufen

Nach § 6 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung sind Kirchengemeindeglieder alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche, die in einer Kirchengemeinde Württembergs gemeldet sind oder bei Fehlen einer solchen Meldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des kirchlichen Steuerrechts haben. Die **amtliche Gemeindegliederzahl** mit der Festlegung der Anzahl der Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz und alleiniger Wohnung wird vom kirchlichen Meldewesen geliefert. Diese amtliche Gemeindegliederzahl wird jährlich der EKD-Statistik zu Grunde gelegt und stellt vor allem bei der Besoldungseinstufung von Pfarrstellen und der Berechnung der Zuweisungsbeträge eine wesentliche Komponente dar.

Bei der Betrachtung bzw. Plausibilitätsprüfung der Altersstruktur der Gemeindeglieder der Württembergischen Landeskirche fällt die geringe Anzahl der Gemeindeglieder vor Vollendung des 1. Lebensjahrs (Alter = 0) auf. Das **Auswertungsergebnis des amtlichen Datenbestands des kirchlichen Meldewesens** im Kirchlichen Rechenzentrum weist zum 31. Dezember 2008 nur ~ 2.500 Gemeindeglieder in dieser Altersgruppe auf. Dem steht das **amtliche Ergebnis der EKD-Statistik** „Äußerungen des kirchlichen Lebens 2008“ mit ~ 13.000 Taufen von Kindern im 1. Lebensjahr gegenüber.

Wir geben auf Grund der Bedeutung der amtlichen Gemeindegliederzahl folgende Hinweise hinsichtlich der **Meldung von Taufen** wegen der sich im Wesentlichen daraus rekrutierenden Anzahl der Gemeindeglieder der Landeskirche:

Hinweis 1: Jede Taufe ist nach § 6 Absatz 1 Kirchenregisterordnung unverzüglich in das **Taufverzeichnis** einzutragen. Nach § 24 Absatz 1 Kirchenregisterverordnung ist dem **Einwohnermeldeamt** des Wohnorts sofort nach Eintrag der Amtshandlung die Taufe mitzuteilen.

Hinweis 2: Die Einhaltung der Bestimmungen der Kirchenregisterverordnung ist nach § 2 Absatz 3 Kirchenregisterverordnung im Rahmen der **Visitationsordnung** zu überwachen.

Hinweis 3: Nach § 30 Kirchenregisterverordnung führt die Landeskirche ein Verzeichnis aller in ihrem Bereich vollzogenen Taufen mit der Zuordnung zu den entsprechenden Taufverzeichnis führenden Stellen. Dafür ist es ebenfalls erforderlich, dass alle vollzogenen Taufen dieser **Zentralen Taufauskunftsstelle beim Oberkirchenrat** mit dem Durchschlag aus dem Formularsatz Taufe oder elektronisch über DaviP-W gemeldet werden (siehe auch Rundschreiben AZ 32.10 Nr. 76/6b vom 15. Februar 1993). Der Datenbestand der Zentralen Taufauskunftsstelle weist z. B. für den Zeitraum 2004 und 2007 jeweils nur ~ 70 % der Datensätze der nach der EKD-Statistik angegebenen Taufen aus. Für eine **Auswertung des Taufprofils (Taufen nach Alter und Geschlecht)** wird möglichst ein vollständiger Datenbestand benötigt; damit könnte auch eine Vollerhebung der Taufen über die Pfarr- und Kirchenregisterämter vermieden werden. Für Gemeindegliedervorausberechnungen, die auch als Orientierungsgröße in der Prioritätensetzung und Bemessung für künftige Haushalte dienen müssen, werden belastbare Datenbestände benötigt.

Für Rückfragen zur Meldung der Taufen und den damit zusammenhängenden Vorschriften aus der Kirchenregisterverordnung wenden Sie sich bitte an Herrn Werner Handel vom Referat Informationstechnologie des Oberkirchenrats.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat

Anlage 1 Berechnung der Zuweisungsbeträge 2010

Anlage 2 Zuweisungsbeträge 2010 pro Gemeindeglied in Balkendiagramm